

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/236349b2-c4ab-3705-a474-c17b3b047403>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 12 StPO - Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände

(1) Unter mehreren nach den Vorschriften der [§§ 7 bis 11a](#) und [13a](#) zuständigen Gerichten gebührt dem der Vorzug, das die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

(2) Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

